

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

An das Publicum: Schon seit geraumer Zeit ist das Gerücht gegangen ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1767?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698962924

Abstract: Betrifft Landesherrliche Resolution vom 7. März 1766

Druck

Freier 8 Zugang













An das Publicum.



chon seit geraumer Zeit ist das Gerücht gegangen, daß die Herzogl. Mecklenburgischer Seits durch den Druck bekannt gemachete

Species facti, im Betreff der, von den so genannten Hunderts männern zu Rostock, wie auch den Brauern und Kausseuten daselbst an den höchstpreißlichen Kauserl. Reichs Hof-Rath ers griffenen Appellation von einer Landesherrlichen Resolution vom 7ten März 1766, die kunftige Verfassung und Einrichtung eines die ganze Bürgerschaft repräsentirenden Collegii von Hundert Bürgern betreffend

durch eine Druckschrift beantwortet wäre. Die klagende Bürgersschaft hat von Zeit zu Zeit gehoffet, daß solche Beantwortung, da sie doch abgedrucket worden, diffentlich ausgetheilet werden würde. Allein diese Hofnung ist dishero nicht erfüllet, obgleich das Gerücht durch viele Zeugen bestättiget ist, welche sie zum Theil selbst gesehen, zum Theil aber ganz besondere Dinge aus dem Munde anderer zuerzählen gewußt haben. Ben solchen Berichten blied der klagenden Bürgerschaft kein anderer Gedanke übrig, als daß entweder das verbreitete Dasenn jener Druckschrift im Grunde unrichtig, oder auch der Verfasser sich nicht getrauete, damit öffentlich hervor zu treten, sondern sie lieber unter der Hand zum Mittel gebrauchen wollte, das Publicum zu wiedrigen Meynungen gegen die klagende Bürgerschaft und deren Sachwalter zu bewegen.

Nunmehro aber weiß man mit Gewißheit, daß der Versfasser solcher Schrift, dieselbe unter andern mit dren Benlagen ausgerüstet hat. Die eine derselben ist eine Verordnung des in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenburg vom 16ten Junii 1699.

Die Absicht dieser Benlage ist, alle Leser solcher Schrift, folg: Tich auch ohne Zweiset die höchsten Reichs Gerichte zu überreden, daß Er. jest zu Mecklenburg regierende Herzogl. Durchl. dassemige für erlaubt und rechtmäßig gehalten wissen wolten, was höchst gedacht Gr. Herzogl. Durchl. Herr Herzog Friederich Wilhelm p. m. mit Leih und Lebens Strafe verbothen hätten.

Das Unternehmen an sich ist kühn genug; die klagende Bürgerschaft aber überlässet es dem unparthenischen Publico, was es alsdann für ein Prädicat verdiene, wenn es sich auf eine aktenkundige Unwarheit gründet. Sie hat sich genöthiget gesehen, um inspection der Herzogl. Archiv Akten sich unterthänigst zu bewerben, und selbige gracieusest erhalten. Die der obgedachten Druckschrift bengesügte Verordnung sindet sich in denenselben, und lauf

HI



大学者 SE 大学者

tet nach der, der klagenden Bürgerschaft gewordenen beglaubten Abschrift folgendergestalt:

N. I.

F. 2B.

Wir fügen Euch, denen vier Gewerken undt sämbtlichen Aemtern in Unser Erb unterthl. Stadt Rostock hiemit gost zu wißen, welchers gestalt ben Uns B. undt Nath alda sich wieder Euch wegen des von Sis nem Eures Mittels zu praejuditz der Raufleute fich wieder special-Bers bot angemaßeten Rauffhandels undt Eures daben beschehenen unziemblis chen Betragens zu beschweren gemußigt worden, undt dahero umb Ungere gofte Verfügung dawieder unterthl. Ansuchung gethan. Wann Uns Dann folches Euer verbottliches undt ärgerliches Unternehmen zu ungnädigften Mißfallen gereichet; Als sollet Ihr hiemit sampt undt sonders goft undt ernstlich befehliget seyn, von aller Bergadderung undt conventiculis auf dem Schuster-Schütting, oder sonften ganglich zu abstiniren undt folches hochstraffbahren Unternehmens Auffstandes undt Chatlichkeit allers Dings Euch zu enthalten, Eurer unmittelbahren Obrigfeit gebührlichen Behorfamb zu leiften, Guren Enden undt Pflichten Guch gemaß zu bezeis gen, an Sleich undt Recht Euch begnügen zu lagen undt folches alles beg Bermeidung 1000 Rithl. oder befundenen Umbständen nach Leib undt Les bens Straffe undt Confiscation der Guter nicht anders zu halten, gefalt Wir dann auch bereits Commissarien in dieser Sachen zu fernerer Untersuchung goft verordnet, welche Endliche undt billige Entschließung Davinn verficon follen. In Dem 2c. Dat. Schwerin Den 16. Iunii 1699.

I. C. BESELIN.

Vorstehende Abschrift stimmet mit dem Original überein, welches in einem Volumine Actorum, so aus dem Herzoglichen Archiv anhero gesandt, sich befindet. Rostock, den 8. Dec. 1767.

FRANTZ IOHANN FRIED. LUEDERS.

(L. S.)

Notarius Commissionis.

Die jekige klagende Bürgerschaft ist so wenig gesonnen', das damahlige Betragen der Dier Gewerker und Aemter, welches mehr höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. unter dem Namen eines hochstvafbahren Unternehmens, Ausschaftendes und Thätlichkeit bezeichnen, zu rechtsertigen, als wenig sie ben dem zeitherigen Recurse sich je dergleichen im mindesten hat zu Schulden kommen lassen. Gleichdann sie kein Bedenken sindet, selbst diese hohe Herzogl. Verordnung dem Publico vorzulegen. Sie muß aber nunkmehro auch demselben die Landesherrliche Erklärung jener höchsten Poenal Verordnung, so viel die Zusammenkunste der damahligen klagenden Bürgerschaft betrift, kund machen. Höchsteselbe ist unterm 8ten Julii 1699. erfolget, und sautet in der erhaltenen Albschrift wörtlich:

Shrsamer lieber getreuer. Uns ift geziemend vorgetragen, was du, alf Depurirter der samptl. Gewerke und Alempter in Unferer Erbunterthl. Stadt Rostock supplicando unterthl. angezeigt undt zu verordnen gebeten, Wir ertheilen dir hierauff zum goften Bescheide, daß es zwar ben Unserm hiebevor goff außgelaßenen inhibitorio poenali in so weit gelaßen wird, daß ermeldte Gewerke und Alempter keinen Auffstandt erregen, sondern ihrer ohnmittelbaren Obrigkeit gebührlichen Respect zu leisten schuldig fenn, im übrigen aber, wenn sie in zuläßigen Dingen, zu Fortsehung des Processus sich zu bereden haben undt deßfalß zusammen kommen mussen, auch an sich vergonnet ift, wird solches darunter nicht gemeinet. Sabens ze. Dat. Schwerin den 8. Iulii 1699. FRANTZ IGHANN ER

Balger Guhlen. 1100 zwinsold (281)

Die wortliche Gleichheit dieser Copen mit dem Original, welches unter den aus dem Herzogl. Archiv gefandten Alcten befindlich, atrestiret hiedurch. Rostock den 8. Dec. 1767.

entwickler Convencionia unde en mer

uninistellation diking it geologischen Mandra Osteniuspa Stadilpon und

FRANTZ IOHANN FRIED. insular Johns C. Jassas J. managina Jean LUEDERS. Med 11813

(L. S.) Notarius Commissionis.

Und da die Kaussente unterm 20sten einsdem abermahl, mit welchem Wahrheits Bestande stehet dahin, darüber, "daß die Vier "Gewerker und Aemter auf dem Schuster Schütting oft ben Hun-"derten zusammen famen, fich beschweret, und ihr petitum das "hin gerichtet haben, daß den Bier Gewerkern und übrigen Sande "werkern poenaliter injungiret werden mogte, fich aller Thatlichfeit "zu enthalten, — — auch von ihren bisher gepflogenen ver-"botenen Conventiculis und Zusammenkunften abzustehen, es sen "denn, daß fie folches in der Obrigfeit, als der Gewette Berren, nachdem sie deren Gegenwart vom Rathe erbeten, verrichteten, "damit also Gr. Herzogl. Durchl. unterthänigen Stadt Rostock "weiter besorgende Unruhe und Aufstand verhatet werden mogs te," so ist darauf nichts weiter als die nachstehende hochste Berordnung vom 31sten ejusdem erfolget:

enchanged and electricities because the

Wir fügen Euch denen vier Gewerken undt übrigen Aemptern in Unfer Erbunterthl. Stadt Roftock durch die angehefftete Abschrifft goft zu wißen, waß ben Uns gesampte Raufleute Daselbst Ihrer Angelegenheit nach supplicando angezeiget undt unterthl. gebeten; Undt befehlen Euch hiemit nochmahls goft, undt Ernstlich , daß Ihr nach Unweisung Unfers hiebevor unterm dato ben 8. Iulii ausgelaßenen poenal Berbotes, feine



unzuläßige Conventicula undt an verdächtigen Derthern haltet, Eurer unmittelbaren Obrigkeit gebührlichen Gehorsamb leistet, von allen Ausspandt, Meuteren, Sedition undt Thätigkeit gänzlich undt ben Bermeisdung Ernstlicher Ahndung abstiniret undt die verstattete Zusammenkunstzur Beredung wegen eures fortzusetzenden Processus, keinesweges ach illicita extendiret, undt solches, als lieb euch ist, vorhin angedrobete Strassfe zu vermeiden, nicht anders haltet. An dem ze. Dat. Schwerin den 31. Iulii 1699.

I. C. B.

Vorstehende Abschrift stimmet wörtlich mit ihrem Original überein, welches unter den aus dem Herzogl. Archiv gefandten Acten befindlich ist. Rostock, den 8. Dec. 1767.

FRANTZ IOHANN FRIED.

LUEDERS.

(L.S.) Notarius Commissionis.

Hieraus ist nunmehre ersichtlich, daß hochgedacht Sr. Herzogl. Durchl. gl. m. der Zeit nichts weiter als Ausstand und Thätzlichkeit ben den Zusammenkunften der klagenden Bürgerschaft für verboten erkläret, ruhige Zusammenkunfte aber und die gemeinsschaftliche Sachmachung ausdrücklich erlaubt haben. Ist das nicht eben dasselbe, was Sr. jest regierenden Herzogl. Durchl. respective verbothen und gebothen haben? In Ansehung des ersten bezies het man sich auf die gedruckte

und die daselbst Pag. 89. an den Hrn. Obristen und Commendanten von Gluer unterm 20. Nov. 1763 atlassene Versordnung.

und rücket zu noch mehrer Bestättigung des gesagten das Regulativ ein, welches die Herzogl. Commision unterm 5ten Decemb. 1763. wegen der Ordnung in den bürgerschaftlichen Zusammenskunften erlassen hat.

N. 4.

Den vier Gewerken und Deputirten der übrigen Aemter und gesamter Burgerschafft, wird auf ihre, im Betreff der bepderseitigen Siecherheit bev den, zu Verfolgung des ergriffenen Recursus und zu Wahrenehmung der rechtlichen Nothdurst der Supplicantium, nottigen Zusams menkunften und Berathschlagungen derselben, ad Protocollum Commissionis vom zten dieses gegebenen respective Erklärung und Bitte, von Herzogl. Commission zur Resolution ertheilet: Was Masen Commissio es gerne geschehen lassen könne und hiedurch ausdrücklich gestatte: daß die Deputirten der vier Gewerke und übrigen Lemter ihre der Recurse Sache halber nottige Zusammenkunste, auch außer den Sessionszeiten der Herzogl. Commission, auf dem Nebenzimmer des Andienz-Zimmers, halten könnten. Die Amzahl der Zusammenkommenden aber, muß sich niemals





5

niemals höher, als die Anzahl der Gewerke und Aemter erstrecken, mithin sich daselbst von einemjeden Amte oder Gewerke, nur ein Deputirter einsinden; So soll auch eine jede vorhabende Zusammenkunst zuvorderst der Jerzogl. Commission zur Nachricht gemeldet werden, und gesamte Bürgerschafternstlich ermahnet senn, sowohl ben der obgedachten Zusammenstretung der Devutirten, als auch wennein Gewerk oder Amt unter sich an dem einem jeden gewöhnlichen Ort sich versamlet, sich alles Lermens und unruhigen Betragens zu enthalten, auch ben der Auseinandergehung sich nicht in großen Hauten auf den Gaßen sehen zu lassen, sondern einzeln eins jeder sür sich, oder höchstens nicht mehr als 2 bis 3 Persohnen zusammen in aller Stille nach Hause zu verfügen. Wie denn Commissio zu der Ehrliebenden Bürgerschafft das gänzliche Vertrauen heget, daß von ihr kein Anlaß zu einigen Unannehmlichkeiten werde gegeben werden. Nos stock den Sten Dec. 1763.

Herzogl. gnadigst verordnete Commissarii. Cordt von Hobe. Aug. Heinr. Faull. Ang. Joh. Dan. Aepinus.

Die klagende Bürgerschaft thut nunmehro nach dem Urtheil des rechtskündigen unparthenischen Publici nicht zu viel, wenn sie das Recht, ben gemeinschaftlichen Beschwerden gemeinschaftliche Sache zu machen, und solcherhalb in aller Stille ohne Austruhr und Thätlichkeit Zusammenkunste zu halten, welches Recht ihr von E. E. Rath, den Landesherrl. entlassenen Hundertmännern, und ihren auch jest hauptsächlichen Widersachern, den Kauseuten gestritten, und für Zusammenrottirungen, welche die ernstlichste Insquisition verdieneten, erklähret werden will, als ein Recht behauptet, welches ihr seit bennahe piedenzig Jahren von der Durchl. Landesherrschaft rechtskräftig zuerkannt worden.

Die zwente und dritte der oben bemerkten Benlagen find zwen, unterm 6. Mart. 1762. an die Rostocksche Herzogl. Justig-Canze-Ien und den Sachwalter der recurrirenden Bürgerschaft erlassene Berzogl. rescripta. Letterer will voritso das Sonderbahre, wel des er hauptsächlich der unerhörten sub- et obreption halber hieben bemerklich machen könnte, einzig und allein aus der Ursache, weil die rescripta quaest. keines Weges Rostocksche Angelegenheiten, sondern nur den von Hobenschen Concurs: Proces betreffen, mit Stillschweigen übergehen, jedoch aber nur so viel erwehnen, daß die eigentliche actenmäßige Ursache jener Erschleichung darinn bes standen, daß der recurrentische Sachwalter dem in Verfall gerathenen Obristen von Hoben warland auf Wastow als Debitori communi in seiner aussersten misere, und weil derselbe seinen Creditoribus zum Besten eine ihm auf die Methlingsche Erbschaft abs geloette Verzicht revociret hatte, diejenigen hundert Rthlr. leichten Couranten Geldes, welche von seinen Creditoribus zur Absendung eines sollicitanten bestimmet, aber dazu nicht erforderlich waren, weil das hohe Landesherrl. Cassatorium jener Verzicht, immittelst schon ergangen war, ausgezahlet hatte, welches bewiesene Mitter den von den impetranten jener höchsten Berzogl, rescriptorum zum



6

Erstaunen des Publici dahin verdrehet worden, als wären solche 100 Athl. zu einem üblen Gebrauch verwandt worden. Nachdem aber der eigentliche Verhalt der Sache, mittelst Benschliessung des von dem Hrn. Obristen von Hoben ausgestelleten eidlichen certist cats nur vorgestellet wurde: so erfolgete darauf unterm 27. Apr. 1762. eine, die vorher erschlichenen rescripta vom 6. Mart. ejusdem anni aufhebende höchste Herzogl. Verordnung, welche den rescurrentischen Sachwalter wegen der damahligen, ihm ohne Grund gemachten Unschuldigungen völlig rechtsertiget, und zugleich die von dem Verfasser vorbesagter Oruckschift abgezielte Verunglimpfung und Verkleinerung zernichtet. Sie lautet wörtlich also:

No 5.

Friederich 2c. 2c.

Unsern 2c. Weste 2e. In Verfolg Unsers unterm 6ten passato Euch zugegangenen Rescripts, das Gesuch und Betragen des Doctoris Webers qua Actoris Communis von Hodischer Creditorum betressend, communiciren Wir Euch hieneben abschriftlich die von demselben dessals unterthänigst eingebrachte Vorstellung und Vitte vom 24sten dieses nebst derselben Beylage A., und sügen Euch daben gnädigst an, das bewandten beschwornen Umständen nach, als wodurch der Anschein einer vorgewesenen Bestechung sich nunmehro erlediget hat, die Euch ausgegebene Untersuchung wegen der verwandten 100 Richt. einzustellen und damit gänzlicher Anstand zu nehmen sey. Wornach ze. und Wir ze. Lübeck, den 27sten April, 1762.

die Justip-Cangley zu Rostock.

Daß vorstehende Abschrift mit der mir communiciten und aus der hohen Herzogl. Regierungs-Canzelen erlassenen Copen gleichstimmig sen, besteuge facta collatione hiedurch. Rostock, den Oten December, 1767.

FRIEDERICH GVSTAV HAGENAU,
(L. S.) Auth. Caef. publ. immatr. Notarius, mp.

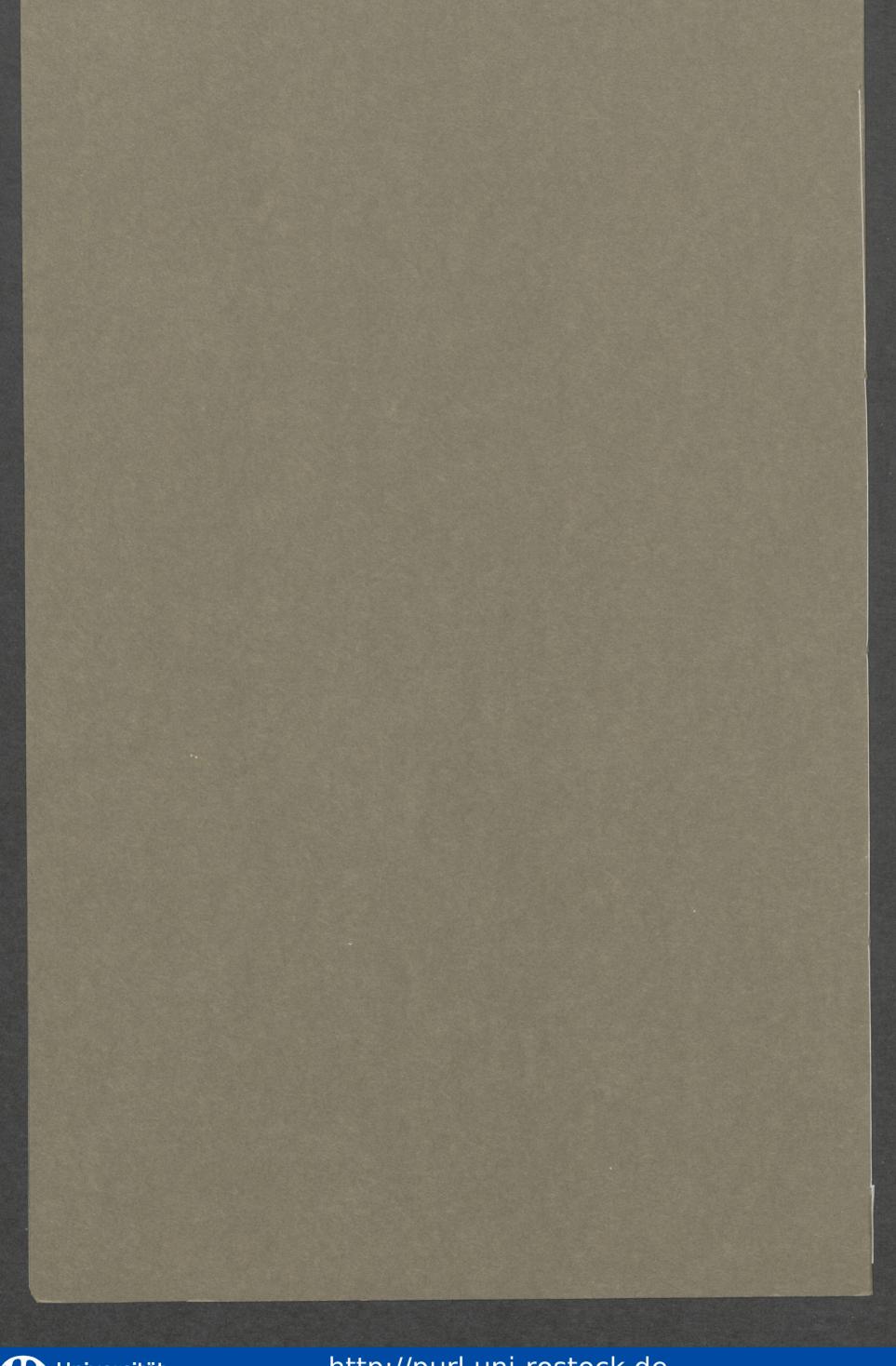
Diese benden Proben lassen es nicht mehr zweiselhaft, aus was Ursachen eine Schrift nicht sichtbahr wird, welcher mandurch den Druck das Ansehen gegeben, daß sie den Augen der ganzen Welt vorgelegt werden sollte, und die gleichwohl ben der mindessten Prüfung sich und ihrem Verfasser den Abscheu aller ehrlichen und rechtschaffenen Leute zuziehen muß.

Die klagende Bürgerschaft hoffet noch mehr Gelegenheit zu haben, dem Publico die Fallstricke zu entdecken, welche man seiner unparthenischen Rechtsliebenheit zu legen sich nicht entblödet. Rostock, den 9. Dec. 1767.













6 Erstannen des Publici dahin verdrehet worden, als waren solche 100 Athl. zu einem üblen Gebrauch verwandt worden. Nachdem aber der eigentliche Verhalt der Sache, mittelst Benschlieffung des von dem Hrn. Obristen von Doben ausgestelleten eidlichen certiste cats nur vorgestellet wurde: so erfolgete darauf unterm 27. Apr. 1762. eine, die vorher erschlichenen rescripta vom 6. Mart. ejusdem anni aufhebende hochste Berzogl. Berordnung, welche denres currentischen Sachwalter meaon der damabligen, ihm ohne Grund rechtfertiget, und zugleich die von gemachten Anschuldigui dem Berfasser vorbesagt rift abgezielte Verunglimpfung und Verkleinerung zern le lautet wortlich also: A1 No s. 2C. 2C. Unfern 2c. Befte 2c. 19 Unsers unterm Sten passato Euch zugegangenen Rest Gesuch und Betragen des Doctoris Webers qua Actoris von Hobischer Creditorum betrefe fend, communiciren 2 neben abschriftlich die von demfelben Borstellung und Bitte vom 24sten A5 desfalß unterthänigst e Dieses nebst derselben 3 20 und fügen Euch daben gnädigst an, daß bewandten beschwo den nach, als wodurch der Anschein 18 einer vorgewesenen Bef nunmehro erlediget hat, die Euch aufgegebene Untersuchun verwandten 100 Rither. einzustellen und damit ganglicher 211 16 men sen. Wornach re. und Wir re. Lübeck, den 27sten Apr die Justig-Cangley zu Rostock. Abschrift mit der mir communi-4.5 5.0 63 is der hohen Herzogl. Regierungs-Henen Copen gleichstimmig fen, becollatione hiedurch. Rostock, den jer, 1767. 10 09 03 Rostock H GVSTAV HAGENAU, (L. S.) f. publ. immatr. Notarius, mp. 03 Diese benden Proben richt mehr zweifelhaft, aus 9 was Ursachen eine Schrift ahr wird, welcher mandurch den Druck das Ansehen gi C7 B ste den Augen der ganzen Welt vorgelegt werden sol ne gleichwohl ben der minde: sten Prüfung sich und ihre r den Abscheu aller ehrlichen und rechtschaffenen Leute zu C8 B8 Die klagende Bürger! noch mehr Gelegenheit zu haben, dem Publico die F entdecken, welche man seis ner unparthenischen Rechts u legen sich nicht entbloder. Rostock, den 9. Dec. 1767. MK_10665/225